

HANDWERK- & GEWERBE VILLMERGEN UND UMGEBUNG

STATUTEN

Art. 1 NAME/SITZ

- 1.1 Unter dem Namen Handwerk- & Gewerbe Villmergen und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.
- 1.3 Der Verein kann Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes sein.

Art. 2 ZWECK

- 2.1 Der Verein bezweckt die Interessen des selbständigen Gewerbes aller Berufe in Villmergen und Umgebung zu wahren und zu fördern.
- 2.2 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Hingegen betreibt er aktive Gewerbepolitik.
- 2.3 Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:
 - a) Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Loyalität seiner Mitglieder.
 - b) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens und der Missstände im Submissionsverfahren.
 - c) Durchführung von Gemeinschafts-Aktionen wie Ausstellungen, Pflege der Beziehungen und Goodwill-Werbung für den gewerblichen Mittelstand usw.
 - d) Förderung und Unterstützung des beruflichen Nachwuchses durch geeignete Massnahmen.
 - e) Einflussnahme auf politische Entscheidungen und deren Vollzug, soweit sie die Interessen des Gewerbes berühren.
 - f) Information der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Themen, die die Interessen des Gewerbes berühren.
 - g) Zusammenarbeit mit andern Gewerbevereinen, Berufsorganisationen und anderen Interessengruppen.

Art. 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Als Aktivmitglieder kann jede natürliche oder juristische Person sein, die mit Villmergen in irgendeiner Form verbunden ist und selbständig in Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung, freien Berufen oder Industrie tätig ist, oder die zufolge der beruflichen Tätigkeit oder persönlichen Einstellung die Zwecke des Vereines unterstützt.
- 3.3 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 AUFNAHME UND ERNENNUNG

- 4.1 Wer dem Verein beitreten will, hat dem Präsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 4.3 Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 5.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Jahresbeitrages befreit.
- 5.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

Art. 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten, die nur auf Ende eines Vereinsjahres und unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

- b) Durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- c) Durch Ausschluss.
- d) Wenn 20 Tage nach der 2. Mahnung, der Mitgliederbeitrag nicht beglichen wurde.

6.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins, oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

6.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.

Art. 7 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

7.1 Generalversammlung

7.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

7.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

7.1.3 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Tagespräsidenten (sofern Wahlen traktandiert sind)
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, (welches nicht versandt wird, sondern explizit beim Präsidenten oder auf der Homepage eingesehen werden kann)
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Ein- und Austritte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung des Budgets mit dem Jahresbeitrag und allfälligen Sonderbeiträgen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in globo
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Antrag des Vorstandes auf der Traktandenliste an die Generalversammlung geleitet werden
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen der Mitglieder, die mindestens sechs Wochen vor der GV beim Präsidenten einzureichen sind und vom Vorstand auf der Traktandenliste der GV unterbreitet werden
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

7.1.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus durch ein an die letzte bekannte Post- oder E-Mailadresse gerichtetes Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.

7.1.5 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden unter Vorbehalt von Artikel 10 mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7.1.6 Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.

7.2 Vorstand

7.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

7.2.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer getroffen.

7.2.3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

7.2.4 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

7.2.5 Für die Bank-/Postkonten führen die Verantwortlichen Einzelunterschrift. Details regelt der Vorstand.

7.2.6 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Leitung des Vereine
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögen
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben des Vereines im Rahmen der Kompetenzsumme
- Ausarbeitung von Jahresprogrammen und Reglemente- Festlegung der Dauer des Vereinsjahres höchstens 18 Monate, normalerweise entspricht das Kalenderjahr dem Vereinsjahr

7.2.7 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Sekretariat oder Kommission bezeichnen. Sofern die Personen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sind, haben diese an den Vorstandssitzungen nur beratende Stimmen.

7.3 Rechnungsrevisoren

7.3.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer getroffen.

7.3.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

- 7.3.3 Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

Art. 8 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

- 8.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 8.2 Sofern kein anderer Antrag genehmigt wird, erfolgen offene Abstimmungen.
- 8.3 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 9 FINANZEN

- 9.1 Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
- 9.2 Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt CHF 3'000.-- pro Vereinsjahr.
- 9.3 Als Vereinsausgaben gelten:
- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Fotokopien, Inserate und Veranstaltungen, etc
 - Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
 - besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungsbeschlüssen
- 9.4 Die Rechnung schliesst jährlich per 31. Dezember ab. Der Vorstand ist jederzeit befugt die Dauer des Geschäftsjahres neu fest zu legen.
- 9.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder (inkl. Vorstandsmitglieder), die über den jährlichen durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Art. 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Revision der Statuten

Für die Revision der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision aus dem Kreise der Mitglieder müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

10.2 Auflösung des Vereins

- 10.2.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

10.2.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

10.3 Liquidation

10.3.1 Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

10.3.2 Die Generalversammlung kann auch einen Liquidator (muss nicht Vereinsmitglied sein) einsetzen.

10.3.3 Über die Verwendung eines Vermögensüberschuss entscheidet die letzte Generalversammlung.

10.4 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. März 2009 genehmigt worden und am 28. März 2009 in Kraft getreten.

Sie ersetzen diejenigen vom 22. März 1992.

Villmergen, 27. März 2009

Der Präsident

Der Aktuar

Alex Meyer

Marcel Bühler